

Amtliche Vermerke:

Gemeindeamt Kaltenbach  
Bauamt  
Schmiedau 17  
6272 Kaltenbach

Formular WA-/KA-Anschluss

Ansuchen

für den Wasseranschluss an die Ortswasserversorgungsanlage sowie  
für den Anschluss an die Abwasserkanalisation der Gemeinde Kaltenbach

Ich (Wir) beantrage(n) den

- Wasseranschluss
- Kanalanschluss

zu meinem (unserem) Haus auf Grundstück Nr. \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_

**Bitte bei Neuanschlüssen unbedingt eine Skizze mit dem Verlauf der Leitungen beilegen.**

**Der Anschluss an die Gemeindewasserleitung bzw. an die Ortskanalisation muss unter Aufsicht der Gemeindearbeiter erfolgen – bitte rechtzeitig einen Termin vereinbaren.**

Wasser-Anschluss herzustellen bis:

Wasser-Anschluss hergestellt am:

Kanal-Anschluss herzustellen bis:

Kanal-Anschluss hergestellt am:

Wasserzähler eingebaut am:


# GEMEINDE KALTENBACH

---

## WASSERLEITUNGSANSCHLUSS:

- Die Bestimmungen der Gemeinde Kaltenbach, werden meinerseits/unsererseits vollinhaltlich anerkannt und ich/wir verpflichte(n) mich/uns, diese Vorschriften zur Gänze zu erfüllen.
- Ich/Wir erkläre(n) hiermit verbindlich und unwiderruflich, dass ich/wir der Wasseranschlussgebührenordnung sowie Wasserbenützungsgbührenordnung der Gemeinde Kaltenbach zustimme(n). Allfällig notwendige Änderungen bzw. Erhöhungen ergeben sich aus dem Kostendeckungsprinzip und sind daher wirtschaftlich notwendig. Ich/wir bin/sind damit einverstanden.
- Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir aufgrund der im Bereich der Gemeinde Kaltenbach bestehenden Anschlusspflicht an die Ortswasserleitung, das Trink- und Nutzwasser ausschließlich aus der Ortswasserversorgungsanlage zu entnehmen habe(n). Für andere Versorgungsquellen müsste mir/uns eine Ausnahmegewilligung erteilt werden (z.B. eigene Wasseranlage, Brunnen etc.) und ich/wir habe(n) diesbezüglich den Antrag samt dem erforderlichen Wasserprüfbefund der Gemeinde Kaltenbach vorzulegen. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Ausnahmegewilligung besteht nicht.

Es ist verboten, dass andere Versorgungsquellen über eine Außen- oder Inneninstallation mit der Ortswasserversorgungsleitung in Verbindung gebracht werden.

- Bezüglich Herstellung der Anschlussleitung wird festgehalten, dass die Gemeinde als Versorgungsunternehmen den Hausanschluss (Grabarbeiten und Material) leistet. Ab einem Meter innerhalb der Grundstücksgrenze muss/müssen ich/wir für die Herstellung des Hausanschlusses selbst aufkommen. Sollte die Anschlussleitung über Privatgrund, dessen Eigentümer nicht gleichzeitig der Anschlusswerber ist, verlegt werden, so ist die entsprechende Zustimmung dieses/dieser Grundeigentümer(s) beizubringen.
- Unmittelbar nach Eintritt der Wasserzuleitung in das Gebäude (Anschlussobjekt) ist der Wasserzähler zu installieren. Dabei ist ein Zählereinbausatz mit Absperrvorrichtung vor und nach der Wasseruhr zu verwenden. Zusätzlich wird der Einbau eines Rückflussverhinderers empfohlen, um allfällige Heißwasserschäden an der Wasseruhr hintanzuhalten. Bei Baustellen ist auf mögliche Frostschäden an der Messuhr Bedacht zu nehmen. Festgestellt wird, dass der Wasserzähler von der Gemeinde (Versorgungsunternehmen) leihweise zur Verfügung gestellt wird und hierfür eine Zählermiete eingehoben wird.
- Zur Berechnung der Anschlussgebühren liegt der Gemeinde Kaltenbach ein genehmigter Bauplan (Bestandsplan) vor. Veränderungen zu diesem Bauplan und allfällig getätigte An-, Zu oder Ausbauten sowie bauliche Maßnahmen, die eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage im Sinne der geltenden Wasseranschlussgebührenordnung mit sich bringen, werden mir in Form einer Ergänzungsgebühr zur Anschlussgebühr vorgeschrieben und ich/wir bin/sind bereit, die anfallenden Ergänzungsgebühr im entsprechenden Ausmaß zu entrichten.
- Ich/Wir nehmen zur Kenntnis, dass das Versorgungsunternehmen für keine Druckabfälle (auch kompletter Druckausfall) bzw. Druckschwankungen oder auch aufgrund der Lage der Liegenschaft sich ergebender Leitungshochdruck garantiert.
- Ich/Wir wurde(n) darauf hingewiesen, dass ich an der Anlage der Gemeinde (inkl. Hauszuleitung und Wasserzähler) keine Veränderungen vornehmen darf/dürfen. Leitungsabzweigungen dürfen erst nach dem Wasserzähler innerhalb des Hausverbandes hergestellt werden.

# GEMEINDE KALTENBACH

- Die Abrechnung des Verbrauches erfolgt aufgrund der angezeigten Stände der Wasseruhr. Sollte diese jedoch defekt (stehengeblieben) sein, so wird seitens der Gemeinde Kaltenbach eine Schätzung des betreffenden Jahresverbrauches durchgeführt.
- Eine ständige Verschlechterung der Zugänglichkeit der Anschlussleitung durch Maßnahmen des Abnehmers, wie z.B. Überbauung, Pflasterung, ständige Lagerung von Massengütern, bedarf der Zustimmung der Gemeinde Kaltenbach.
- Die gegenständliche Erklärung gilt auch für meine/unsere Rechtsnachfolger.

## KANALANSCHLUSS:

- Ich/Wir erkläre(n) hiermit verbindlich und unwiderruflich, dass ich/wir der Kanalanschlussgebührenordnung und der Kanalbenützungsgbührenordnung zustimme(n). Allfällig notwendige Änderungen bzw. Erhöhungen ergeben sich aus dem Kostendeckungsprinzip und sind daher wirtschaftlich notwendig. Ich/Wir bin/sind damit einverstanden.
- Zur Berechnung der Anschlussgebühren liegt dem Gemeindeamt Kaltenbach ein genehmigter Bauplan (Bestandsplan) vor. Veränderungen zu diesem Bauplan und allfällig getätigte An-, Zu- oder Ausbauten sowie bauliche Maßnahmen, die eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage im Sinne der geltenden Kanalanschluss-gbührenordnung mit sich bringen, werden mir in Form einer Ergänzungsgebühr zur Anschlussgebühr vorgeschrieben und ich/wir bin/sind bereit, die anfallende Ergänzungsgebühr im entsprechenden Ausmaß zu entrichten.
- Die Entwässerung der Kellerräume bildet beim Kanalanschluss keine Grundvoraussetzung. Je nach Örtlichkeit und Lage ist die allfällige Entwässerung der Kellerräumlichkeiten mit oder auch ohne hausinterner Hebeanlage möglich. Wenn der Hausbesitzer die Entwässerung der Kellerräume wünscht, so hat er auf eigene Kosten hierfür zu sorgen.
- Die Abrechnung des Verbrauches erfolgt aufgrund der angezeigten Stände der Wasseruhr 1-mal jährlich. Sollte diese jedoch defekt sein oder eine Messuhr nicht bestehen, so wird seitens der Gemeinde Kaltenbach eine Schätzung des betreffenden Jahresverbrauches durchgeführt. Bei Neubauten wird eine Benützungsgbühr erst ab Bezug des Objektes eingehoben. Eine diesbezügliche Meldung an das Gemeindeamt ist unverzüglich zu erstatten.
- Die gegenständliche Erklärung gilt auch für meine/unsere Rechtsnachfolger.

Kaltenbach, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift – Antragsteller bzw. Grundeigentümer